

Allgemeine Lieferbedingungen der Bienenmühle Möbel GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Herstellung, Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsabschluss, Ausführung

1. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Der Besteller ist an seine Bestellung 2 Wochen nach Zugang gebunden.
2. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke.
3. Unserer Bestätigung beigefügte Unterlagen (Planungen, Entwürfe etc.), Modelle und Musterstücke sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, wir bezeichnen sie als verbindlich.
4. Handelsübliche Abweichungen in Form und Maß sind zulässig, ebenso zumutbare geringfügige Abweichungen in Farbe, technischer Gestaltung und Qualität, die durch die Eigenschaft der Werkstoffe bedingt sind.
5. Wir übernehmen gegenüber dem Besteller keinerlei Garantie für die Beschaffenheit der Ware und Werkleistungen, es sei denn diese sind ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

§ 3 Preise, Vergütung

1. Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt und spätestens bei Abnahme fällig.
2. Angemessene Preisänderungen wegen Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Kostenänderungen werden dem Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden angezeigt.

§ 4 Urheberrecht

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Lieferzeit/-gegenstand

1. Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Lieferzeiten bedürfen der Schriftform.
2. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Von uns nicht zu vertretende Störungen des Geschäftsbetriebes, Beschaffungsschwierigkeiten sowie Fälle höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit entsprechend.
3. Falls die vereinbarte Lieferfrist von uns nicht eingehalten werden kann, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu gewähren. Liefern wir nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
4. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, sind wir berechtigt, nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagerkosten in Höhe von mindestens 1 % des Nettorechnungsbetrages pro Monat zu erheben.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn diese sind dem Besteller unzumutbar.

§ 6 Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug des Bestellers steht uns nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

§ 7 Gefahrtragung

1. Die Gefahr geht bei Abholung im Werk mit Verladung, im Übrigen mit Übergabe an die Transportperson auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir den Versand übernommen haben oder der Transport mit eigenem Personal erfolgt.
2. Im Falle einer erforderlichen förmlichen Abnahme geht die Gefahr mit dieser oder mit der Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über.
3. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 8 Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Tage nach Zugang der Aufforderung ein. Der Besteller darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel verweigern.

§ 9 Abschlagszahlung, Zahlungsbedingungen

1. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile können wir eine Abschlagszahlung berechnen in Höhe des erbrachten Leistungswertes. In diesem Fall wird das Eigentum an den Besteller übertragen.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage, so nichts anderes vereinbart ist.
3. Ist nach dem Vertrag eine förmliche Abnahme durch den Besteller erforderlich, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig. Im Übrigen gilt Ziffer 2.
4. Verzugszinsen werden gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes bleibt vorbehalten.
5. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 30 Tage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Besteller sofort fällig; Stundungen enden. Bei nicht ausgelieferten Lieferungen können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und falls der Besteller mit der Leistung der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in Verzug ist nach Verstreichen einer Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Die Annahme von Schecks und Wechseln behalten wir uns vor, sie erfolgt stets nur zahlungshalber unter Berechnung aller Kosten.
7. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt bezüglich der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 10 Montage

Im Fall einer vereinbarten Montage des Vertragsgegenstandes gewährt uns der Besteller kostenfrei einen behinderungsfreien Zugang zum Arbeitsort, einschließlich Lagerplatz und Nutzung von Transporteinrichtungen. Aufgrund Behinderung der Montagearbeiten anfallende Mehraufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 11 Mängelrüge, Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängeln

1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Empfang auf Mängel, Beschaffenheit und hinsichtlich abgegebener Garantien zu untersuchen. Ist der Besteller kein Verbraucher (§ 13 BGB), hat er uns offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen durch schriftliche Anzeige zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Besteller bzw. mit ihrer Abnahme. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
2. Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu rügen.
3. Stellt der Besteller Mängel an der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiter verkauft bzw. weiter verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweisicherungsverfahren durch einen von der Handwerkskammer bzw. IHK am Sitz des vereinbarten Lieferortes benannten Sachverständigen erfolgte.
4. Ist der Besteller kein Verbraucher erfolgt bei berechtigten Beanstandungen nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

5. Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder von uns verweigert wird, steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
6. Solange der Besteller sich im Zahlungsverzug befindet, sind wir zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet.
7. Ist der Besteller kein Verbraucher verjähren die Mängelansprüche des Bestellers in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit der Besteller Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.
8. Mängelansprüche bestehen nicht für Mängel infolge von Fehlern in der Konstruktion und Planung wie sie vom Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt worden sind sowie Mängel infolge eines vom Besteller zur Herstellung zugeliefertes Stoffes. Gleiches gilt für Schäden aufgrund unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung oder Instandsetzungsmaßnahmen durch den Besteller oder Dritte.
9. Rücksendungen dürfen nur im Einvernehmen mit uns vorgenommen werden.

§ 12 Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Wir haften grundsätzlich nicht für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).
2. Wir haften nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Der Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit obliegt dem Besteller. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und sonstige Schäden, die auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Unserer Pflichtverletzung steht die unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen ist auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt.
3. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
4. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 13 Pauschalierter Schadensersatz

Gerät der Besteller in Annahmeverzug und verlangen wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder kündigt er im Falle der Herstellung nicht vertretbarer Sachen den Vertrag, so sind wir berechtigt, 10 % der vereinbarten Brutto-Vergütung als Schadensersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Bei Gegenständen, die der Besteller im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen des Bestellers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
3. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird Eigentum des Verwenders. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischd oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
5. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 abgetretenen Forderungen. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
6. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
8. Außergewöhnliche Verfügungen wie Pfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der Besteller für den hieraus entstandenen Ausfall.
9. Übersteigt der (Nominal-)wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.
10. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Chemnitz, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.